

Schutzkonzept Bärlihuus

Der EVU hat sich entschieden den Empfehlungen des Bundes zur Teststrategie in Schulen und Kindergärten zu folgen. Das Präsidium des EVU hat eine allgemeine Impfempfehlung für alle Vorstandsmitglieder sowie MitarbeiterInnen ausgesprochen. Für MitarbeiterInnen, die nicht geimpft sind, werden wöchentliche Pooltests durchgeführt. Da die Ergebnisse der Pooltests zeitverzögert bei uns eintreffen, führen die MitarbeiterInnen zusätzlich jeweils vor Arbeitsantritt Speichel-Selbsttests durch.

Durch das regelmässige Testing wird sichergestellt, dass Infektionen –auch symptomlos– schnell erkannt werden und dann die Empfehlungen des Bundes zum Umgang mit einer Infektion umgesetzt werden können. Die neuen Regeln gelten ab dem 25. Oktober 2021.

Deshalb gilt für uns **ab sofort**:

- Ausweisung der LeiterInnen (geimpft, genesen oder negativ getestet im Rahmen des EVU-Pooltestings)
- Vollständig geimpfte LeiterInnen sind, wenn von den LeiterInnen gewünscht, von der Maskenpflicht befreit.
- Die Befreiung der Maskenpflicht kann in Ausbruchssituationen vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.
- Abstand wann immer möglich
- Waschen und desinfizieren der Hände
- Vermeidung von Ansammlungen in Innenräumen, z.B. Garderobe
- Kinder, die Symptome haben, müssen zu Hause bleiben – bitte beachte in diesem Zusammenhang das Merkblatt im Anhang.
- Kinder, dessen Geschwister in der Schule Pooltests machen und dort Teil eines positiv getesteten Pools sind, können die Spielgruppe nicht besuchen, bis das Geschwisterkind entweder negativ getestet worden ist oder die angeordnete Quarantäne beendet ist.
- Im ELKI-Turnen entfällt die Maskenpflicht für geimpfte LeiterInnen und geimpfte Begleitpersonen. Wir bitten die Begleitpersonen, das Zertifikat vor Beginn der Leiterin vorzuweisen.
- In der Waldspielgruppe entfällt die Maskenpflicht, da diese Gruppe ausschliesslich im Freien stattfindet und die Personenanzahl von 30 Personen nicht überschritten wird.
- Die Leiterinnen essen nicht zusammen mit den Kindern. Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. Die Leiterinnen essen ihren Znüni vor- oder nach den Kindern und helfen den Kindern danach am Tisch mit Maske.
- Ab dem 1. März 2021 ist das Singen für Kinder unter 20 Jahren wieder erlaubt, somit auch in Spielgruppen. Auch die Spielgruppenleitenden dürfen mitsingen.
- Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

- Es besteht eine konsequente Maskenpflicht an Anlässen wie z.B. Elternabenden, Weiterbildungen, Teamsitzungen alle anwesenden Personen ab 12 Jahren, ausser die in der Institution betreuten Kinder. Auf Apéros oder Ähnliches wird verzichtet.
- Kranke oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

- Mitarbeitende sowie Kinder, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- Wird eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv auf Covid-19 getestet, bleibt auch das Kind zu Hause, ausser der kantonsärztliche Dienst ordnet ein anderes Vorgehen an.

Auftreten von Krankheitssymptomen in der Spielgruppe

- Wenn ein Kind in der Spielgruppe starken Husten hat, werden die Eltern kontaktiert und diese müssen das Kind abholen.

Auftreten von Covid-19-Erkrankungen in der Spielgruppe, Waldspielgruppe oder im ELKI - Turnen

- Der Elternverein ist durch Eltern oder Mitarbeitende umgehend zu informieren.
- Das erkrankte Kind oder die erkrankte Leiterin begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- Der Elternverein informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Leiterin an Covid-19 erkrankt ist, dies stets unter der Einhaltung des Datenschutzes, es werden gegen aussen keine Namen genannt!
- Weder die Leiterin noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- Durch die neu erlassene Maskenpflicht für die Leiterinnen in allen Gruppen, ist die Infektionsgefahr noch geringer und wir können den Richtlinien des BAG folgen, dass nur Kinder von im gleichen Haushalt lebende Person, welche positiv auf Covid-19 getestet wurden in Quarantäne müssen und alle anderen nicht. So kann der normale Betrieb aufrecht erhalten bleiben.

Solltet ihr als Eltern Fragen zum Schutzkonzept haben, bitten wir euch diese direkt an das Präsidium des Elternvereins zu richten.

Herzlichen Dank
der Vorstand des EVU

Uitikon Waldegg, 23. Oktober 2021

In Zusammenarbeit
mit dem Bundesamt
für Gesundheit

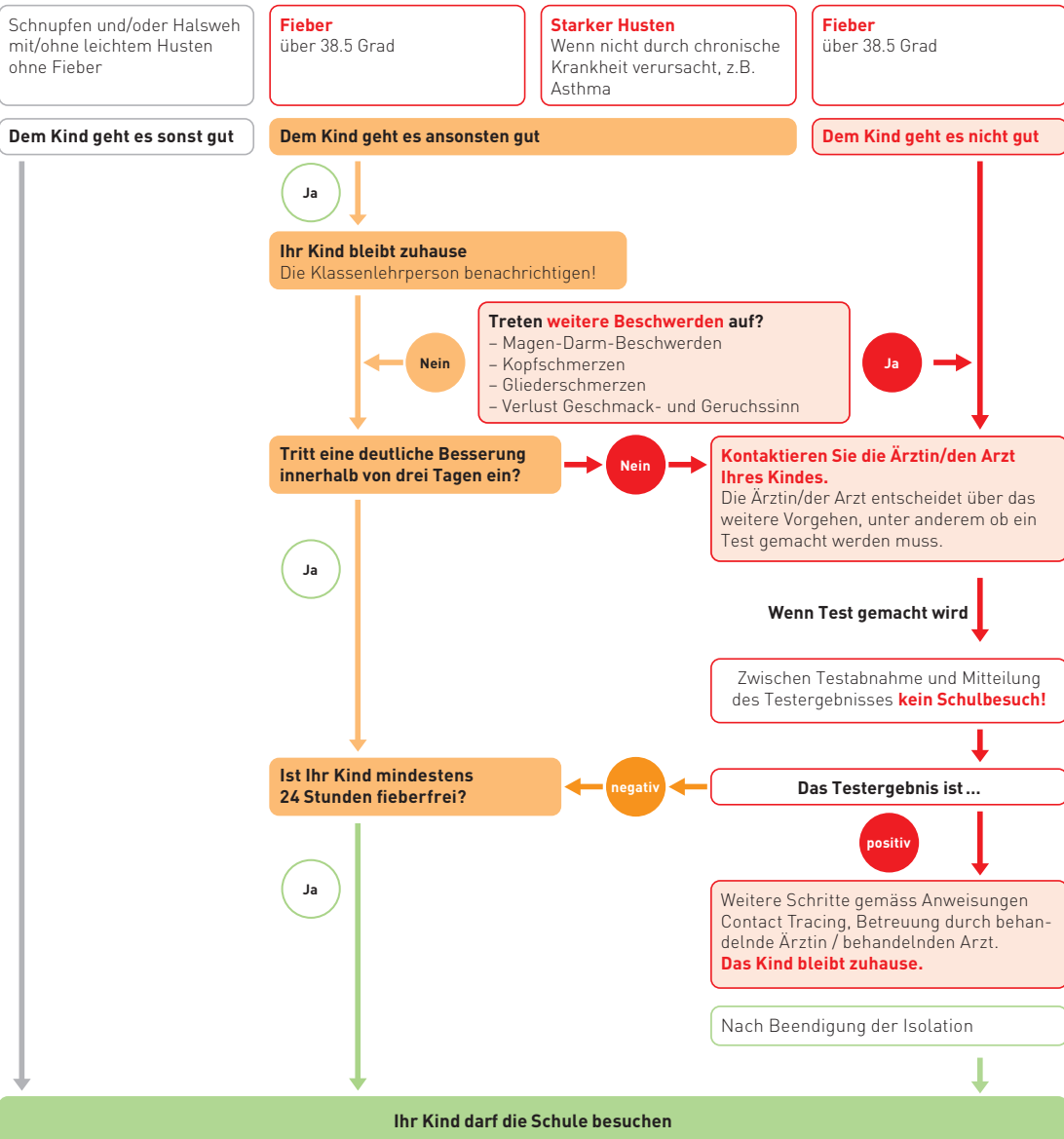
Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020

006139